



Information zu Qualifikationsprüfungen

nach RAL-GZ 961

Beurteilungsgruppen AK1, AK2, AK3

Güteschutz Kanalbau



Information zu Qualifikationsprüfungen

© Copyright 2019 - Güteschutz Kanalbau e. V.
Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher
Genehmigung.

Herausgeber:
Güteschutz Kanalbau
Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung
von Abwasserleitungen und -kanälen e. V.
Linzer Straße 21
53604 Bad Honnef
Telefon +49 2224-9384-0
Telefax +49 2224-9384-84
E-Mail info@kanalbau.com
www.kanalbau.com



Diese Informationsschrift dient der einfachen und transparenten Darstellung der Qualifikationsprüfungen im Rahmen der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961. Grundlage bilden die Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen Ausgabe Mai 2019 (Im Text *kursiv* dargestellt).

1	Allgemeines	4
2	Verfahrensdurchführung	4
	2.1 Prüfung der Qualifikation	4
	2.2 Verleihung des Gütezeichens	5
	2.3 Überprüfung der Qualifikation und Kontrolle der Eigenüberwachung	5
3	Hinweise zu den Anforderungen und dem Nachweis der Erfüllung	6
	3.1 Anforderungen an Referenzen	6
	3.2 Anforderungen an das Organisationsmanagement	6
	3.3 Anforderungen an das Personal	6
	3.3.1 Qualifikation des Personals	7
	3.4 Schulungen	7
	3.4.1 Entwicklungen im technischen Regelwerk	8
	3.5 Anforderungen an die Betriebseinrichtungen und Geräteausstattung	8
4	Prüfungen durch Mitarbeiter des Unternehmens (Eigenüberwachung)	8
	4.1 Art und Umfang	9

Information zu Qualifikationsprüfungen

1. Allgemeines

Die fachtechnische Qualifikation der Bieter ist ein maßgebliches Entscheidungskriterium für die Vergabe von Aufträgen. Zur Prüfung der Bieterreife im Hinblick auf dieses, für den Projekterfolg wichtige Kriterium steht mit der Gütesicherung RAL-GZ 961 ein neutrales Instrument zur Verfügung.

In den Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 sind detaillierte Anforderungen an Unternehmung und Personal definiert hinsichtlich Fachkunde, technischer Leistungsfähigkeit und technischer Zuverlässigkeit. Im Einzelnen betrifft dies Anforderungen an Erfahrung und Zuverlässigkeit des Unternehmens bzw. Personals, an die Qualifikation des Personals und dessen regelmäßige Schulung, an Betriebseinrichtungen und Geräte, an Nachunternehmer und Dokumentation der Eigenüberwachung.

Das System der RAL-Gütesicherung umfasst folgende organisatorische Stufen:

RAL - Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. RAL ist Träger des Systems und sorgt dafür, dass Gütezeichen zuverlässige und vertrauenswürdige Kennzeichnungen sind. Die unabhängige und neutrale Dachorganisation ist für die Überwachung der Gütegemeinschaften zuständig.

Die Kompetenz, Neutralität und Unabhängigkeit der Trägerorganisation RAL ist durch die ausgewogene Zusammensetzung seines Kuratoriums garantiert. Darin sind Vertreter von 15 Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft, vier Bundesministerien, drei Bundesämtern sowie vier Mitglieder von RAL versammelt. Dem RAL-Präsidium gehören unabhängige Experten des Prüfwesens, der Verbraucherschaft, der Bundesministerien und der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft an.

Die Gütegemeinschaft ist für die Verleihung des Gütezeichens verantwortlich. Sie sorgt für die Überwachung der Unternehmen (Gütezeichenbenutzer), für den Schutz des ihnen verliehenen Gütezeichens vor Missbrauch und für die regelmäßige Aktualisierung der Güte- und Prüfbestimmungen. Ein neutraler Güteausschuss hat die Aufgabe, Gütezeichenanträge zu prüfen und die Verleihung und den Entzug des Gütezeichens einzuleiten sowie Ahndungsmaßnahmen bei Verstößen gemäß den Durchführungsbestimmungen dem Vorstand vorzuschlagen.

Die Gütezeichenbenutzer verpflichten sich zur Erfüllung der RAL-Gütesicherung und unterwerfen sich der Güteüberwachung.

Im Satzungswerk der Gütegemeinschaft sind Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass durch laufende Prüfungen der Leistungen die lückenlose Einhaltung der Gütebedingungen gegeben ist. Die Kontinuität der Überwachung ist RAL nachzuweisen. RAL ist zur Nachprüfung verpflichtet.

RAL-Gütezeichen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Verfahrensdurchführung

2.1 Prüfung der Qualifikation

Der Antragsteller muss alle zur Qualifikationsprüfung erforderlichen Angaben und Nachweise bereitstellen, um dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ die Erfüllung der Güteanforderungen nachzuweisen. Dies erfolgt im Allgemeinen online nach Freischaltung eines Servicebereiches. Im Einzelnen sind dies Angaben zu:

- Personal mit Nachweisen zur Qualifikation und Schulungen
- Geräte
- Nachweis zu Qualitätsmanagement / Fehlervermeidungsmanagement
- Referenzprojekte der letzten 3 Jahre

Nach Erfassung der erforderlichen Daten überprüft und bewertet der vom Güteausschuss beauftragte Prüfingenieur diese. Sind diese für eine Beurteilung ausreichend, vereinbart er mit dem Antragsteller einen Termin für den erforderlichen Firmen- und Baustellenbesuch.

Der Firmenbesuch in den Geschäftsräumen und auf dem Bauhof beinhaltet:

- Prüfung der vorgelegten Referenzen (Abnahmeprotokolle, Prüfprotokolle)
- Prüfung der Personalqualifikation (Zeugnisse, Schulungsnachweise, Erfahrung)
- Prüfung des Organisationsmanagementsystems Prüfung der Geräteausstattung
- Erläuterung der erforderlichen Eigenüberwachung (Leitfaden für die Eigenüberwachung)

Der Baustellenbesuch einer der beantragten Beurteilungsgruppe entsprechenden Referenzbaustelle beinhaltet:

- Prüfung der Personalqualifikation (baustellenbezogene Fachkenntnisse)
- Prüfung des Geräteinsatzes
- Prüfung der Bauausführung
- Prüfung der baustellenspezifischen Dokumentation

Ergebnisse des Firmen- und Baustellenbesuchs werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. *Ausfertigungen erhalten Antragsteller, die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ und der Güteausschuss, der die Berichte bewertet.*

2.2 Verleihung des Gütezeichens

Der Güteausschuss der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ prüft auf der Grundlage der durch den beauftragten Prüflingenieur erstellten Berichte die Leistungen des Antragstellers gemäß Güte- und Prüfbestimmungen.

Fällt die Prüfung positiv aus, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen für die beantragte Beurteilungsgruppe. Die Verleihung wird beurkundet.

Fällt die Prüfung negativ aus, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück oder lehnt ihn ab. Er muss die Zurückstellung/Ablehnung schriftlich begründen.

Mit der Verleihung wird der Antragsteller in die Liste der Gütezeicheninhaber übernommen, die im Internet unter www.kanalbau.com allgemein zugänglich ist.

2.3 Überprüfung der Qualifikation und Kontrolle der Eigenüberwachung

Die Gütezeicheninhaber haben alle Baustellen, die in den Ausführungsbereich der beurkundeten Beurteilungsgruppe fallen, zu melden. Die Meldung erfolgt im Servicebereich des Gütezeicheninhabers online. Baumaßnahmen mit bis zu 5 Arbeitstagen Dauer können monatlich als Sammelmeldung erfasst werden, alle anderen sind vor Baubeginn zu melden.

In unregelmäßigen Abständen erfolgen unangemeldete Überprüfungen des Fortbestehens der Qualifikation, der Eigen-

überwachung und der Erfüllung der sonstigen Anforderungen der beurkundeten Beurteilungsgruppe unter zusätzlicher Berücksichtigung der Festlegungen in den Durchführungsbestimmungen.

Baustellenbesuch

Auf Basis der Baustellenmeldungen werden unangemeldete Baustellenbesuche durch den vom Güteausschuss beauftragten Prüflingenieur durchgeführt. Die Überprüfungen erfolgen in Abhängigkeit der Anzahl der eingesetzten Kolonnen / Teams gemäß Tabelle 2 der Güte- und Prüfbestimmungen (zwischen 2 und 5 Besuche pro Jahr).

Beim Baustellenbesuch prüft und bewertet der Prüflingenieur stichprobenweise die Bauausführung sowie die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung und der Meldungen der Baustellen. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet.

Firmenbesuch

Gütezeicheninhaber werden im Betrieb überprüft. *Die Firmenbesuche erfolgen situationsabhängig, mindestens aber ein Firmenbesuch alle zwei Jahre.*

Beim Firmenbesuch prüft der vom Güteausschuss beauftragte Prüflingenieur stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung und der Meldungen der Baustellen. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet.

Die Ergebnisse der Baustellen- und Firmenbesuche werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten der Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ und der Güteausschuss, welcher die Berichte bewertet.

Fällt eine Prüfung negativ aus, weil Mängel festgestellt wurden, wird der Gütezeicheninhaber hierzu gehört. Er kann eine Wiederholungsprüfung verlangen.

Ja nach Schwere des Mangels werden auf Vorschlag des Güteausschusses vom Vorstand Ahndungsmaßnahmen verhängt.

Information zu Qualifikationsprüfungen

3. Hinweise zu den Anforderungen und dem Nachweis der Erfüllung

Bei der Bewertung der besonderen Erfahrung, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eines Unternehmens und für die Erarbeitung eines belastbaren und reproduzierbaren Gesamteindrucks berücksichtigt der Güteausschuss insbesondere die folgenden Einflussfaktoren und Bewertungskriterien:

3.1 Anforderungen an Referenzen

Vom Antragsteller bzw. Gütezeicheninhaber sind die besonderen Erfahrungen des Unternehmens durch Belege über entsprechende Tätigkeiten nachzuweisen.

Hierfür werden die Referenzbaustellen der letzten drei Jahre in der beantragten bzw. verliehenen Beurteilungsgruppe im Servicebereich online erfasst.

Bei der Bewertung der besonderen Erfahrung eines Unternehmens berücksichtigt der Güteausschuss insbesondere die folgenden Kriterien:

- Anzahl der Maßnahmen
- Zeitraum der Ausführung
- Anteil der zu bewertenden Tätigkeiten am Gesamtbauvolumen
- Projektumfänge
- Kanallängen, aufgeschlüsselt nach Nennweiten und Tiefen
- Spezifische Randbedingungen der Maßnahmen, insbesondere erschwerte Bedingungen, wie:
 - Grundwasserhaltung
 - Abwasserhaltung
 - Bauen im Grundwasser ohne Absenkung
 - Bau besonderer Gründungsmaßnahmen
 - Bauen im Bestand, innerstädtisch
 - Besondere Verbautechnologien
 - Sonstige erschwerte Bedingungen
- Betriebsinterne Maßnahmen, die Rückschlüsse auf die Erfahrung des Unternehmens zulassen (z.B. Durchführung praktischer Übungen)
- Ergebnisse der Firmen- und unangemeldeten Baustellenbesuche entsprechend Abschnitt 2.3
- Bei Bedarf werden zur Vervollständigung der Bewertung Referenzen von Dritten (z.B. Auftraggeber, Bauüberwacher) eingeholt.

3.2 Anforderungen an das Organisationsmanagement

Als Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmens ist ein Organisationsmanagement vorzulegen.

Bei der Bewertung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens berücksichtigt der Güteausschuss insbesondere die folgenden Kriterien:

- Organisation der Abläufe
- Organisation der Eigenüberwachung
- Ergebnisse der Firmen- und unangemeldeten Baustellenbesuche entsprechend Abschnitt 2.3
- Referenzbewertungen durch Dritte

3.3 Anforderungen an das Personal

Die besondere Erfahrung des eingesetzten Personals ist durch Belege über entsprechende Tätigkeiten nachzuweisen.

Bei der Bewertung der besonderen Erfahrungen des Personals berücksichtigt der Güteausschuss insbesondere folgende Kriterien:

- Personenbezogene Nachweise zu Referenzprojekten (Abschnitt 3.1)
- Qualifikation (Abschnitt 3.3.1)
- Grad der Spezialisierung
- Aus- und Weiterbildung bzw. Schulungen

Die Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals ist durch Vorlage entsprechender Referenzen (z.B. Abnahmeprotokolle) nachzuweisen.

Bei der Bewertung der Zuverlässigkeit des Personals berücksichtigt der Güteausschuss insbesondere die folgenden Kriterien:

- Anzahl, Umfang und Schwierigkeitsgrad erfolgreich abgewickelter Maßnahmen
- Weitere personenbezogene Nachweise gemäß Organisationsmanagement (Abschnitt 3.2)

3.3.1 Qualifikation des Personals

Technisch Verantwortliche

Personen mit einer Qualifikation, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 6 zugeordnet sind.

Für die Beurteilungsgruppen AK1 und AK2:

- Personen mit erfolgreichem Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens oder einer anderen Studienrichtung mit entsprechenden Studieninhalten (Lehrstoffplan).

Für die Beurteilungsgruppe AK3:

- Personen mit erfolgreichem Abschluss als "Staatlich geprüfter Techniker" in einer entsprechenden Baufachrichtung,
- Personen mit bestandener Meisterprüfung, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Meisterverordnung enthalten sind (Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung),
- Personen mit bestandener Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier, Bereich Tiefbau (PolierPrV 2012, Änderung durch Art. 1 V v. 22.04.2014).

Für alle o. g. Beurteilungsgruppen:

- Personen mit jeweils als gleichwertig anerkannten Nachweisen.

Darüber hinaus ist für die folgenden Beurteilungsgruppen nachzuweisen:

- AK3: eine erfolgreiche dreijährige Tätigkeit im Kanal- oder Rohrleitungsbau
- AK2: eine erfolgreiche dreijährige Tätigkeit im Kanalbau
- AK1: eine erfolgreiche fünfjährige Tätigkeit im Kanalbau

Fachpersonal

- Fachaufsichtspersonal:

Geprüfter Polier Tiefbau oder Werkpolier Tiefbau. Bei Bauvorhaben geringeren Umfangs ohne erschwerte Bedingungen ist ein Vorarbeiter anstelle des Werkpoliers zulässig.

- Facharbeiter:

Kanalbauer, gegebenenfalls Fachpersonal mit entsprechendem Berufsbild (z.B. Straßenbauer, Rohrleitungsbauer, Meliorationsfacharbeiter)

3.4 Schulungen

Als Schulungsmaßnahme im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen werden anerkannt:

- fachbezogene Auffrischungen der Qualifizierung (z.B. Firmenseminare)
- fachbezogene Qualifizierungen (z.B. Kanalsanierungsberater- oder Vorarbeiterlehrgänge),
- gerätetechnische Schulungen (z.B. beim Hersteller),
- Sachkundelehrgänge (z.B. Dichtheitsprüfung),
- Fachkundelehrgänge (z.B. KI-Lehrgang) und
- sicherheitstechnische Lehrgänge und Unterweisungen

Nicht anerkannt werden Veranstaltungen wie:

- Messebesuche
- Erste Hilfe Kurse
- Kurse für nicht dem Ausführungsbereich zuzuordnende Fachgebiete

Mindestumfang an Schulungen (überbetrieblich) - (AK1, AK2, AK3)

Schulungen sind nachzuweisen für das gesamte im Kundenportal (Login-Bereich) erfasste Fachpersonal.

- Die Anforderungen hinsichtlich der Schulung des Personals gelten als erfüllt, solange für das gesamte dem Ausführungsbereich zugeordnete Fachpersonal Nachweise vorliegen, die nicht älter sind als 4 Jahre.

Mindestinhalte der Schulungen - (AK3, AK2, AK1)

Allgemein anerkannte Regeln der Technik zur fachgerechten Bauausführung entsprechend dem Technischen Regelwerk

Grundlagen der Schulungen

- DIN EN 1610
Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

Information zu Qualifikationsprüfungen

- DWA-A139
Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
- ATV-DVWK-A 127
Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen
- DIN 4124
Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten
- DIN 1986-100
Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056
- DIN 4123
Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
- BGV, BGR, BGI
Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Gütesicherung
Leitfaden für die Eigenüberwachung AK
- ZTV A-Stb 12
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
- ZTV E-Stb 09
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Erdarbeiten im Straßenbau
- RSA 95
Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

3.4.1 Entwicklungen im technischen Regelwerk

Bei Neuerungen im Regelwerk sind nach Erfordernis entsprechende Schulungen zu besuchen.

Ein Verzeichnis der einschlägigen Normen und Richtlinien im Kanalbau kann unter www.kanalbau.com → Veröffentlichungen → Infoschriften → Technische Regeln im Kanalbau heruntergeladen werden.

Das Verzeichnis wird regelmäßig überprüft und aktualisiert.

3.5 Anforderungen an die Betriebseinrichtungen und Geräteausstattung

Das Unternehmen muss über ein Büro und einen Betriebshof mit dem erforderlichen Personal verfügen. Die Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen müssen sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens befinden.

Darüber hinaus müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- *Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,*
- *Aufbruchgerät und Fugenschneider für Straßenaufbruch,*
- *Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,*
- *Verdichtungsgeräte,*
- *Geräte für den Betrieb von Grund- und Abwasserhaltungen,*
- *Hebezeuge und Einbaugeräte,*
- *Nivellierinstrumente und Lasergeräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,*
- *Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,*
- *Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139 (Verdichtungsnachweise, Dichtheitsprüfungen).*

4 Prüfungen durch Mitarbeiter des Unternehmens (Eigenüberwachung)

Bei der Eigenüberwachung sind für alle Beurteilungsgruppen die zugeordneten Anforderungen zu überprüfen und deren Einhaltung zu dokumentieren, Zusätzlich gelten die in den „Leitfaden für die Eigenüberwachung“ getroffenen Festlegungen.

Der Leitfaden vereinfacht für die Eigenüberwachung im Zuge des Organisationsmanagements

- die Übermittlung von Sollwerten auf die Baustelle,
- die Dokumentation der Istwerte.

Er stellt ein Muster für die entsprechende Dokumentation dar. Andere, insbesondere innerbetrieblich erstellte Dokumente im Rahmen von Qualitätssicherungssystemen, können alternativ verwendet werden.

Die Dokumentation der Eigenüberwachung enthält auch die Fehlerprotokolle, die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Fehler und die Wiederholungsprüfungen.

Die Abnahmebescheinigungen und sämtliche Nachweise der Eigenüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4.1 Art und Umfang

Die Dokumentation umfasst je nach Baufortschritt mindestens folgende Unterlagen und wird im Rahmen des Baustellenbesuchs geprüft:

- Ausführungsplanung Planunterlagen
- statische Nachweise der Bauteile, Bauwerke und Baubehelfe
- Sicherstellung der Planungsentscheidungen
- Sichtprüfungen
- Tragfähigkeits-/ Verdichtungsnachweise

Der Abstand der Prüfpunkte sollte bei Rohrleitungsgräben jeweils 25 m in der Leitungszone und Hauptverfüllungszone nicht überschreiten.

Neben den oben genannten Unterlagen werden folgende weitere Nachweise spätestens im Rahmen des Firmenbesuchs geprüft:

- *Abnahmeprotokolle*
- *TV-Inspektionen*
- *Dichtheitsprüfungen*
- *Verformungsnachweise (bei biegeweichen Rohren)*

Information zu Qualifikationsprüfungen

Güteschutz Kanalbau
Linzer Straße 21
53604 Bad Honnef

Gütegemeinschaft Herstellung
und Instandhaltung von
Abwasserleitungen und -kanälen e. V.

Telefon +49 2224-9384-0
Telefax +49 2224-9384-84
E-Mail info@kanalbau.com

www.kanalbau.com